



Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Elisabeth Preuß, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

- im folgenden Stadt genannt -

und dem Arbeiter- Samariter-Bund, Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Seiermann, Am Weichselgarten 23, 91058 Erlangen

- im folgenden ASB genannt-

und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. (AWO), vertreten durch den Vorstand Herrn Christian Pech, Michael-Vogel Str. 26, 91052 Erlangen

- im folgenden AWO genannt

Präambel

Die Änderungen der Förder- und Zuwendungsrichtlinien zur Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund (BiR) durch das bayerische Staatsministerium zum 01.01.2018 erfordern von den Beteiligten zur Vermeidung von Mehrfachberatung und Doppeltstrukturen eine enge aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit (BiR 4.1 S. 2). Auch die Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) zielen auf eine enge Zusammenarbeit vor Ort ab. Zur Gewährleistung dieser erforderlichen Zusammenarbeit führen die Stadt, AWO und der ASB die Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten gemeinsam durch. Neben der Kooperationsvereinbarung sollen die Berater unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort ein gemeinsames Betreuungskonzept erstellen (BiR 2.1.5 S.1).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Aufgaben und Pflichten der Kooperationspartner

(1) Die Flüchtlings-, Migrations- und Integrationsberater der Kooperationspartner, die in der gemeinsamen Beratung beteiligt sind, sind verantwortlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge und Migranten in Erlangen.

Hierunter fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Flüchtlings-, Migrations- und Integrationsberater fungieren als Schnittstelle zwischen den Betroffenen und der Stadtverwaltung,
2. die landesgeförderten Flüchtlings- und Integrationsberater wirken bei der Belegung der Unterkünfte und der Umverteilung von Asylsuchenden mit, und beraten im Asylverfahren
3. sie leisten Hilfe bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, insbesondere bei öffentlichen Dienststellen,
4. sie begleiten die Flüchtlinge und Migranten und leisten Beistand bei Verhandlungen mit Fachdienststellen der Stadt (Sozialamt, Ausländeramt, Einwohnermeldeamt, etc.),
5. sie leisten Familienbetreuung (u.a. Vermittlungshilfe in soziale Einrichtungen und Schulbesuch),
6. die landesgeförderten Flüchtlings- und Integrationsberater beraten im Asylverfahren,
7. sie leisten Krisenintervention und Einzelfallhilfe,
8. sie stimmen sich mit der Stadt ab und koordinieren mit der Stadt die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer,
9. sie führen Case-Management-Verfahren durch und betreuen die Zuwanderer sozialpädagogisch.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, für die Flüchtlings- Migrations- und Integrationsberatung nur fachlich und persönlich geeignetes Personal einzustellen und einzusetzen.

(3) Die Stadt steht als Ansprechpartner für fachliche Fragen zur Verfügung und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Beratern des ASB und der AWO.

(4) Die Stadt stellt die für die Durchführung notwendigen Räumlichkeiten, Büroausstattung und Sachmittel zur Verfügung.

(5) Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig vorab über den Einsatz von neuen Beratern bzw. den Austausch von bereits eingesetzten Beratern. Außerdem stimmen sie je nach aktueller Entwicklung eine bedarfsgerechte Stellenmehrung oder

Stellenminderung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Personen gemeinsam ab. Grundsätzlich müssen bei der Personalauswahl die anderen Kooperationspartner beteiligt werden.

§ 2 Vorgaben der Förderrichtlinien

Die Vorgaben der Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) des Bundes, in der unter anderem auch weitere Aufgaben und genaue Definition der Zielgruppe sowie die Abgrenzung zum Jugendmigrationsdienst (JMD) festgehalten sind, sowie die Vorgaben der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (BiR) des bayerischen Sozialministeriums bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3 Durchführung der Beratung und Federführung

(1) Die Kooperationspartner bestimmen einen Partner aus ihrer Mitte, der die Federführung übernimmt (Zuständigkeits- und Kooperationsvereinbarung gemäß 4.1. BiR § 2 Abs 2. S1).

(2) Zur effektiven Durchführung der Beratung vor Ort bilden die Kooperationspartner ein Beratungsteam mit Teamleitung.

(3) Die jeweiligen Kooperationspartner benennen ihre Mitarbeiter für das Beratungsteam, die im Rahmen der gemeinsamen Beratung der Flüchtlinge und Migranten in Erlangen tätig werden.

(4) Die Kooperationspartner bestimmen eine Person aus dem Team als Teamleitung. Um die gemeinsame Beratung zu koordinieren wird eine Planung über die Festlegung von Anwesenheitszeiten in den Beratungsbüros erstellt (Bürobelegungsplan).

(5) Im Rahmen der Bürobelegungsplanung werden abgestimmte gemeinsame Büroanwesenheitszeiten festgelegt, Urlaubsplanungen und Zeitausgleich koordiniert.

(6) Die Kooperationspartner weisen die von ihnen für die Beratung eingesetzten Beschäftigten an, Ausfälle (Verspätung, Krankheit etc.) unverzüglich der Teamleitung mitzuteilen, sodass der Bürobelegungsplan der Berater zur reibungslosen Gewährleistung der Beratung angepasst werden kann. Mitteilungspflichten gegenüber dem Kooperationspartner selbst bleiben unberührt.

(7) Über die Erforderlichkeit und die Art und Weise der Durchführung von Außenterminen und Außendiensten entscheidet im Rahmen des Bürobelegungsplans die Teamleitung.

(8) Die operative Aufgabenverteilung erfolgt ebenfalls im Rahmen der Teamleitung.

§ 4 Datenschutz

Die Kooperationspartner schließen eine separate Vereinbarung ab, um die Verpflichtungen nach der DSGVO zu erfüllen.

§ 5 Fort- und Weiterbildungen

Kooperationspartner verpflichten sich zur koordinierten Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, die in der gemeinsamen Beratung von Flüchtlingen und Migranten im Stadtgebiet Erlangen beteiligt sind.

§ 6 Abstimmung

Die Vertragspartner stimmen sich mindestens einmal im Quartal über den Inhalt der jeweiligen Aufgaben ab und behalten sich bei Bedarf eine Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen vor.

§ 7 Geltungsdauer und Vertragsanpassung

(1) Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2019 und ist befristet bis zum 31.12.2019.

(2) Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange sie nicht bis zum 30.06 des jeweiligen Kalenderjahres von einem der Kooperationspartner gekündigt wird.

(3) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen, die staatlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ändern und eine Änderung in der Aufgabenstellung, in der Zahl des Betreuungspersonals und in der Höhe städtischer Zuschüsse erforderlich machen, erklären sich die Kooperationspartner bereit, eine gemeinsame, einvernehmliche Anpassung des Kooperationsvertrages zu versuchen.

Sollte eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht möglich sein, können alle Kooperationspartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

§ 8 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Erlangen, den

Erlangen, den

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Arbeiterwohlfahrt

Arbeiter-Samariter-Bund

KV Erlangen-Höchstadt e.V. RVB Erlangen-Höchstadt e.V.

Dr. Elisabeth Preuß
Bürgermeisterin

Christian Pech
Vorsitzender

Jürgen Seiermann
Geschäftsführer